



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges,  
Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum**

**Krusch, Bruno**

**Nendeln/Liechtenstein, 1970**

Anlagen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

## Anlagen.

### 1. Die Rechts-Handschrift der Stiftsbibliothek in St. Gallen n. 729 (zu S. 120).

Die Hs. der Stiftsbibliothek in St. Gallen n. 729 (früher n. 97), saec. IX, 404<sup>1</sup>/<sub>S.</sub>, in altem Ledereinband, steht im ältesten Stiftskatalog<sup>1)</sup> aus dem 9. Jahrh., ist aber erst 1768 als Nr. 97 mit dem übrigen Nachlaß Gilg Tschudis vom Stift zurückerworben worden. In der Zwischenzeit lagerte sie in dem seit 1528 der Familie Tschudi gehörigen Schloß Greplang, und von dem dortigen Aufenthalt rührt vermutlich die schlechte Erhaltung her, die Beschädigung durch Feuchtigkeit am rechten Rande. Gilg Tschudi hat die Hs. mit Randglossen versehen und auch den barbarischen Text korrigiert, aber auch schon ältere Korrektoren s. XI und XII hatten manches geändert. Vorn steht ein Inhaltsverzeichnis von der Hand Ildefons' v. Arx, dem Stiftsbibliothekar und letzten Kanonikus von St. Gallen, und eine lateinische Bemerkung von ihm, deren Inhalt Merkel, LL. III, 3, deutsch mitteilt, besagt, der Kodex sei eine Seltenheit: „Quia hoc libro olim magistratus Glaronae, qui erat der Seckingische Mayer von Glarus, utebatur tanquam norma in jure dicendo“<sup>2)</sup>. Das Amt verwalteten die Tschudi<sup>3)</sup>.

Es sind zwei verschiedene Codices zusammengebunden, und zwar enthält der erste auf XVIII numerierten Quaternionen S. 1—260 die Summa Aegidii<sup>4)</sup>, zuerst die Kapitelverzeichnisse Gaii, Pauli Sententiarum libri I—V, Gregoriani, Ermogeniani, Papiniani, von S. 10 an den Text: „In Christi nomen incipit liber legum aucto-

1) P. Lehmann, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz I, 79, 21: „Lex Theodosiana. Lex Ermogeniana. Lex Papiani. Lex Francorum. Lex Alamannorum in vol. I.“

2) v. Arx bezieht sich dafür auf J. C. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossenschaft, IV. Band, Zürich.

3) Über das Seckingische Hofgericht in Glarus vgl. Heer, Der Kanton Glarus, St. Gallen und Bern 1846, S. 480.

4) Vgl. Haenel, Lex Visigothorum 1849, S. LXXVIII, n. 57; Theodosianus ed. Mommsen et Meyer I, 1, S. CI.

ritas Alarici regis“, Anfang: „Utilitatis populi nostri“ (Haenel S. 3), Schluß: „possunt“ ohne Klausel (Haenel S. 452). Über den Inhalt hatte v. Arx vorn bemerkt, der Kodex enthalte dasselbe wie der verlorene Utinensis, und da dieser nirgends mehr gefunden werde, sei er „unicus“. Später ist aber die vermißte Hs. in Udine aufgefunden worden<sup>1)</sup>.

Der zweite Kodex beginnt mit neuer Quaternionenzählung (Q I) und enthält S. 261—334 die Lex Salica in der zur Familie 7—9 gehörigen Redaktion der von Hubé veröffentlichten Warschauer Hs., bei Hessels (S. XVI) G, ohne Überschrift. Zuerst das Kapitelverzeichnis bis S. 267; der Rest dieser Seite und die folgende sind leer; dann S. 269—272 die Vorrede in der Fassung b bei Hessels (S. 422) 13\* und S. 272—328 der Text, dahinter S. 328—334 das „Decretum Hildeberti“ (15 bei Boretius, Capit. I, 15) und die Klausel mit dem Epilog: „Expliciunt leges Salicae libri III. Quem vero rex Fr.“ (13\* bei Hessels S. 423). Damit schließt der Quaternio V. S. 335 bis 404 folgt die Lex Alamannorum (A 10) bei Lehmann bis c. 97, 2 ohne Kapitelverzeichnis mit der Überschrift der Hlothariana, die, wie schon bemerkt (S. 119, A. 1), in ähnlicher Weise interpoliert ist, wie in der Hs. Paris 18237 (B 35), saec. IX. Der Text hat bis c. 23 wie der B-Text Überschriften, die Lehmann S. 37 ff. bei den Kapitelverzeichnissen gedruckt hat, und in der Überschrift von c. 1 findet sich wiederum eine Interpolation von B 35 (S. 63, B, 9), die auch in den Kapitelverzeichnissen von A 8 und A 9 erscheint<sup>2)</sup>. Von c. 24 an fehlen zwar die Überschriften, dafür sind aber die Anfänge der Kapitel z. T. miniiert, als wenn sie der Schreiber für Überschriften gehalten hätte. Es ist indessen eine A-Hs. und zwar gehört sie zur x-Gruppe; es fehlt ihr also c. 33 wie den Hss. A 12. 8. 9, während sie die Poenalformel I, 2 aus einer Lantfridana-Hs. einschiebt. Auch sonst ist der Text nicht einheitlich. Es findet sich darin ein sinnstörender Schreibfehler von A 12:

S. 93, 14 „si post ('potest' A 10. 12) hoc“, den dann B in „si potuerit“ weiter verdorben hat, und einige Mal hat A 10 an derselben Stelle Lücken wie A 8. 9<sup>3)</sup> und korri-

1) Haenel, S. LXXXIII, A. 370.

2) Die Worte „semet ipsum vel“ sind in A 10 und B 35 vor „res suas“ in die Rubrik von c. 1 interpoliert und „semet ipsos vel“ schiebt auch A 9 im Kapitelverzeichnis an dieser Stelle ein, während A 8 es hinter „res suas“ hinzufügt (lies aber „se . . . ipsum“ Lehmann S. 37).

3) Es fehlen 66, 25 in A 10 und B 2: „et auribus audissent“, in A 8. 9 auch noch die vorhergehenden Worte „et oculis suis vidissent“, ferner 145, 10 in A 8. 9. 10: „unus dicit“.

giert 133, 16 „placat“ mit A 8 (nicht 9) in „placaverit“ (plagaverit“ B). Allein mit A 9 läßt es 126, 36 die Worte „interiora membra“ aus, allein mit A 9 ändert es das durch das Edikt Theoderichs (LL. V, 15) gesicherte „contingere“ (104, 10) in „feri“ („feri“ 4) um.

Andererseits weist aber die Hs. höchst merkwürdige Übereinstimmungen mit der ebenfalls in St. Gallen befindlichen Lantfridana-Hs. A 1 auf<sup>1)</sup>, und besonders auffällig ist der gemeinsame Schreibfehler:

114, 18 „per pectus“] A 2 mit den andern Hss.; „per fectus“  
A 1. 10,

der auf eine kursive Vorlage zurückgeht. Auf eine solche kursive Vorlage weisen auch die folgenden Buchstabenverwechslungen in A 10:

„s“ für „r“ (105, 27. 127, 42. 145, 21. 47),

„f“ für „s“ (31, 28),

„ae“ für „ec“ (129, 21),

„co“ für „a“ (29, 43),

„u“ für „a“ (133, 39).

A 10 hat fehlerhafte Lesarten von A 1, die sich in der Schwester-Hs. A 2 nicht finden; es hat aber auch ein paar partikuläre Lesarten von A 2, die nicht in A 1 stehen:

140, 19 „cum sex solidis“] A 1 mit den andern Hss. und Pactus III, 24, der Quelle; „cum soledo“ („solid.“ A 2)  
A 10 mit A 2.

142, 25 „De canibus“ („canis“ A 2. 3. 10); vgl. 31, 20 „canus“ für „canis“ A 5. 10.

Mit der zur y-Gruppe gehörigen Hlothariana-Hs. A 3, die in naher Beziehung zur Lantfridana-Vorlage steht (Kr. 320), hat A 10:

137, 24 „Si qua“ („quis“ A 3. 10 mit Pactus II, 30) „mulier“, die richtige Lesart erhalten und ebenso

151, 33 „materna“] „maternica“ (vgl. vorher „paternicam“)  
A 3. 4. 10 (A 12 fehlt),

während es

86, 36 „De his qui“] „Si quis“ A 3. 10

mit ihm den Stil korrigiert.

Von der x-Gruppe ist A 10 diejenige Hs., die der Vorlage Lantfrids am nächsten stand, und A 8. 9. 10. 12 sind mit den Lant-

1) 67, 20 „advocasset“] „vocasset“ A 1. 10; 97, 26 „autem“] „aut“ A 1. 4. 7. 10. B 1. 2. 11 a. 32. 33; 112, 15 „ad dandum“] A 2. 5—8. 12; „addum“ A 10; „alodo“ A 1.

fridana-Hss. A 1. 2 diejenigen, welche 109, 18 hinter dem Sohne nicht auch die Tochter interpolieren.

A 10 hat mit A 1 den Genetiv „duci“ 86, 15 erhalten<sup>1)</sup>; es schreibt allein 146, 21 „genelogias“<sup>2)</sup> und hat 145, 29 diese richtige Form zusammen mit A 2 und A<sup>2</sup>8 (1. Hd.). Wenn

146, 32 „ad constituto placito“] A 9 „studio“, A 8 „studium“, B „statutum“

liest, so gibt die Lesart von A 10 „stitudo“ den Schlüssel für diese Varianten und wird offenbar die des Originals gewesen sein, während die andern Abschreiber die Barbarei verbessert haben. Mit A 1 zusammen schreibt A 10 „se“ für „si“ und öfter „habit“ für „habet“, auch „us“ für „os“; allein hat es häufig „fuet“ und „habuet“. Es fand in seiner Vorlage „qu“ für „c“ wie A 1:

94, 25 „coram“] „quoram“ A 1. B 1; „quorum“ A 10; „corum“ B 11 a.

Die Hs. enthält entschieden manche sehr gute Lesarten, besonders in sprachlicher Beziehung, aber auf der andern Seite hat der Abschreiber auch willkürlich geändert und interpoliert, Flüchtigkeiten begangen und Worte ausgelassen, so daß nicht wenige singuläre Varianten auftreten. Zur gründlichen Ausnutzung müssen selbstverständlich die verschiedenen Korrekturen von dem Urtexte geschieden werden, was Lehmann nicht getan hat, und die alten Lesarten lassen sich noch leicht erkennen, da nur wenig radiert ist. Die Texte der beiden deutschen Gesetze dieser interessanten Hs. hatte schon Haenel 1824/5 verglichen und die Vergleichung unserer Gesellschaft in Frankfurt mit einem Faksimile übersandt.

## 2. Die Rechts-Handschrift der Pariser National-Bibliothek Lat. 4404 (zu S. 121).

Die prachtvolle Leges-Handschrift<sup>3)</sup> der National-Bibliothek in Paris Lat. 4404, Colbert 2436, Regius 4890, in Folio-Format, fol. 234<sup>4)</sup>, aus dem 9. Jahrh., stammt nach der Eintragung von Baluzes Hand fol. 1: „Codex iste in bibliothecam Colbertinam delatus e Gallia Narbonensi anno MDCLXXXII“, aus Süd-Gallien.

1) Vgl. Kr. 174, 4.

2) Vgl. Kr. 171.

3) Die Hs. ist beschrieben von Pertz, Archiv 7, 733 ff., und Mommsen, Theodosiani libri XVI, tom. I, 1, LXXI.

4) Nach fol. 133 ist ein Blatt bei der Foliierung überschlagen (133<sup>bis</sup>) und fol. 225 ist ausgeschnitten.

Sie ist in schöner klarer Minuskel in zwei Kolumnen geschrieben, häufig offenes „a“, nur wenige Ligaturen, besonders mit „e“, dessen Zunge in die Höhe gezogen ist, c'n, c'n, c'r, auch rt.

Der erste Teil der Hs., gerade XXVI signierte Quaternionen, von denen jedoch XII, XVI, XVII verloren sind, enthält das *Breviarium Alarici*. Vorausgeht auf fol. 1' ein großes gelb und rotbraun gemaltes Bild der Gesetzgeber. In der Mitte in stehender Figur auf dem Haupt das Diadem, auf der Brust ein Buch in den Händen haltend, Kaiser Theodosius, und darüber in roten Majuskeln: „*Libelli ex corpore divi Theodosiani XVI. Novellarum Theodosio iun'ore unum aug.*“ Ihm zur Seite etwas tiefer kleinere Gestalten: die links mit der Überschrift: „*Valentinianus aug.*“, darunter noch eine mit der Überschrift: „*Martianus*“, rechts nur eine ohne Bezeichnung, nämlich Maiorianus, alle drei barhäuptig und mit einem Buch in den Händen. Ringsherum eckige Bandverzierung. Links an der Seite hocken zwei Vögel, unten ebenfalls zwei Vögel und ein vierfüßiges Tier. Auf der gegenüberliegenden Seite fol. 2 unter ähnlicher Bandverzierung eine durch Längs- und Querband in vier Felder geteilte Malerei mit vier barhäuptigen Männern, nach den Überschriften in rot die Rechtsgelehrten links oben „*Severus*“, darunter „*Paulus*“, rechts oben „*Gaius*“, daneben „*Hermogenianus*“. An der rechten Seite zwei Vögel, unten drei.

Fol. 3 folgt von der Hand des Schreibers der Hs. die folgende ausführliche Inhalts-Beschreibung:

„*Incp̄ textus librorum legum (rot). In hoc dicta conduntur summi multorum mystica.*

*Hoc corpus sacrum, lector, in ore tuo, Quod nunc a multis constat codix istius dictatus. Ex corpore Theodosiani libelli XVI. Theodosiani iunioris novellarum unum. Valentiniani auḡ libellus nempe. Martiani, Maioriani, Severi et Gai, ubi non sonunt interpretes.*

*Paulus sententiarum libelli quinque. Gregoriani consonant simili libelli quinque. Hermogeniani. Papiani cum sententiis tres.*

*Postmodum in hoc volumine continet scriptus pactus Salicae libellus unus seu et Alamannorum et Ribuariorum et edictus Childeberti regis et domino nostro Karolo imperatore. edictus eius extremus scribitur.“*

Nach der ehrerbietigen Sprache zu urteilen, in der der Schreiber dieser Zeilen Karls d. Gr. gedenkt, müßte die Hs. noch unter dessen Regierung geschrieben sein, und am Schlusse empfiehlt sich der Schreiber dem Gedächtnis des Lesers mit den folgenden Worten:

„Hos lege tu, lector, felix feliciter omnes et tu qui legis peregrini mei in bonis memento, dilectissimæ frater“.

Mommsen hat „Peregrini“ groß gedruckt, also als Eigennamen gefaßt, doch ist „mei“ dabei zu beachten, und auf einem späteren Bilde (fol. 214) wird ein ganz anderer Name genannt, nämlich Audgarius. Deutet man den Namen als Pilgersmann, so würde mit Rücksicht auf die germanischen Gesetze im zweiten Teil der Hs. und die Verwandtschaft mit St. Gallener Hss., auf die ich noch zu sprechen komme, wohl an einen Deutschen, speziell an einen Alamannen zu denken sein. Sicher hat der Schreiber der Inhaltsangabe die Hs. nicht bis zu Ende geschrieben, denn fol. 232' mit dem oben erwähnten Kapitular Karls d. Gr. von 803 setzt eine ganz andere Hand ein. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er am Anfang den Willen gehabt hat, die ganze Hs. zu schreiben, später aber die Beendigung der Arbeit einem andern überließ. Der Schrift nach möchte ich die Hs. eher in die Mitte des 9. Jahrh. setzen als an den Anfang, und die Verderbung deutscher Ausdrücke läßt eher an einen Romanen als Schreiber denken als an einen Deutschen.

Fol. 3' beginnt der Text des Breviariums mit der Überschrift, abwechselnd in großen schwarzen und roten Majuskeln, nur vier Zeilen auf der ganzen Seite:

+ In nomine dñi nri Jesu Christi incipit lex Romanorum, edita a Theodosii imperatore seu consolis eius.“

Fol. 4—6. Das Kapitelverzeichnis unter Bogenportalen in Arabeskenschmuck, gelb und rotbraun, oben zwei Vögel: „Capitula ...“ (abgeschnitten).

I. „De constitutionibus et edictis principum“.

Fol. 178 schließt das Breviarium mit: „non indiget. Exp̄ lib̄ iuriticus ex diversorum sententiis elucidatus“.

Mommsen nennt die Hs. „liber primarius“ in seiner Ausgabe des Theodosianus. Das Urteil gilt erst recht für den folgenden Text.

Fol. 179—196'. Die Lex Salica. Das Kapitelverzeichnis (fol. 179—180) unter ähnlichen Bogenportalen wie das des Breviariums (fol. 4) reicht über den Urtext (LXIII = LXV im Text) hinaus bis „LXXVII. Edictus domni Chilpirici reḡ. Explicunt capitula“ (Hessels S. XXXVIII), im Text ist indessen Chilperichs Edikt leider nicht kopiert. Die Fortsetzung des Urtextes bis tit. 76 steht ungefähr gerade so in der Leidener Hs. Voß Q 119, saec. IX, wo aber der Urtext vorn durch den damals kurrenten Emendata-Text

ersetzt ist; das Edikt Chilperichs ist hier gerade an der Stelle kopiert, wo es im Text der Pariser Hs. stehen müßte, und es ist die einzige Hs. dieses wichtigen Gesetzes. Der Schreiber der Pariser Hs. hat das Edikt übersprungen und vielleicht diese Vorlage überhaupt bei Seite gelegt. Er schloß dafür ohne Überschriften und Nummern fol. 196' die tit. 96—98 an, worauf er mit „Explicit“ das Ende der Lex anzeigte. Bis tit. 76 sind Überschriften in roten Majuskeln über die Titel gesetzt. Kopftitel über den Seiten: „Liber pacti“ sind vom Buchbinder meist abgeschnitten. Die Hs. ist sehr sorgfältig geschrieben, und eigentliche Schreibfehler sind nur wenig zu bemerken. XL, 3 hat der Schreiber die Strafe für das Vergehen übersprungen. Wenn tit. L (schr. LI) die Überschrift über dem Titel fehlt, so zeigt die Verschiedenheit in der Fassung der andern Hss., daß die Hs. in dem Fehlen den Archetyp am treuesten wiedergibt. Sie hat ja auch, wie ich schon vor Jahren darlegte<sup>1)</sup>, Satzungen noch in den Novellen hinter tit. 65, die in allen andern Hss. in den Haupttext eingereiht sind, und ist also von Waitz und den folgenden Herausgebern mit Recht an die Spitze der massenhaften Überlieferung gestellt worden. Die Orthographie hat der Schreiber wohl ein wenig geglättet, was sich sehr bestimmt bei den folgenden Leges nachweisen läßt; auch ist der Text keineswegs von Interpolationen frei, die schon Waitz mit gutem Takte auszuschneiden begonnen hat.

Fol. 197 auf neuer Seite der Prolog der Lex Salica, der erste Text bei Hessels S. 422, gleicht, wie aus dessen Apparat zu ersehen ist, in den Fehlern vollkommen dem Vandalgar-Kodex von St. Gallen n. 731 vom J. 793.

Fol. 197' ein farbiges Bild in gelb und braun, zur folgenden Lex Alamannorum gehörig, oben zwei größere, unten zwei kleinere Figuren in ganz roher Malerei, und besonders fallen die geraden Nasen in den Gesichtern auf. Links oben der Frankenkönig Chlothar mit langem wallenden Haar, Diadem und Krone auf dem Haupt, mit leichtem Backen- und Schnurrbart, die linke Hand erhoben, die rechte den Mantel haltend, der links lose über dem Arm hängt; die Tunica ist über dem Leib durch einen Gürtel zusammengehalten, die Beine sind mit Hosen bekleidet, an den Unterschenkeln mit Binden umwundene Strümpfe<sup>2)</sup>. Neben

1) NA. 40 (1916), 547; vgl. S. 541 und Nachrichten der Göttinger Ges. d. Wissensch. 1916, S. 713.

2) Man vergleiche die Kleidung Karls d. Gr. in Einhards V. Karoli c. 23: „fasciis crura et pedes calciamenti constringebat“; M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer III, 261.

dem Haupte steht links in Unzialen: „Lodh:anri rex dux Alamannorum“. Die Tracht stimmt nur zu dem Frankenkönig und der Hhlothariana, und die drei andern Personen entsprechen genau diesem Texte; der Zusatz „dux Alamannorum“ hat also weder mit diesem Bilde noch mit dem folgenden Texte etwas zu tun und stammt von einem Schreiber, der Kenntnis einer Lantfridana-Hs. hatte. Rechts oben der Bischof mit gelbem<sup>1)</sup> Heiligenschein über dem Kopfe und einem am Halse geschlossenen, bis auf die Füße reichenden Gewande, die rechte Handfläche senkrecht dem Beschauer zugekehrt. Die linke Hand hält ein Buch. Neben dem Haupte links die Erklärung: „Episcopi, qui fuerunt ei congregati XXXIII nūr.“ Links unten der Vertreter der Herzöge, barhäuptig und bartlos, mit langem im Nacken geknoteten Haar, die linke Hand erhoben und links vom Haupte die Beischrift: „duces fuerunt XXXIII congregati“. Für den Grafen reichte der Platz nicht mehr aus, aber wenigstens die Überschrift: „comites vero LXXII“ steht zwischen den beiden oberen Personen. Rechts unten der Vertreter des Volkes mit kurzem Haar ist ziemlich klein geraten; er hat die rechte Hand erhoben, die linke auf die Brust gelegt; das Gewand reicht weit zu den Füßen herunter und daneben steht: „cetere vulgo multitudo magna“, worauf noch ganz unten die Worte folgen: „Hos lege tu, lector“, d. i. der Schluß der Inhaltsangabe am Anfang der Hs. (fol. 3). Sonst sind die Bemerkungen auf dem Bilde aus der Überschrift der Hhlothariana genommen, und die Orthographie „Lodhanri“ zeigt deutlich, daß dem Maler der folgende Text vorlag, in dem sich die Interpolation des Alamannenherzogs nicht findet. Das Bild symbolisiert die fränkische Reichsversammlung, auf der die Hhlothariana, das alamannische Königsgesetz, gegeben wurde. Es ist auch wegen der Darstellung des Frankenkönigs von besonderem Interesse, denn die Malerei ist nur etwa ein Jahrhundert jünger als Chlothar IV. (718/9), der das Gesetz gegeben hat.

Fol. 198. 198'. Das Kapitelverzeichnis der Lex Alamannorum (A 9 bei Lehmann) unter ähnlich gemalten und verzierten Bogenportalen, wie die der vorhergehenden Gesetze, endigt schon c. 58 (57 bei Lehmann) mit „Expl. capitula.“ Die Rubriken sind anfangs ganz ähnlich stilisiert wie die Kapitel-Überschriften der St. Gallener-Hs. 729 aus dem Anfang des 9. Jahrh. (A 10) und stammen

1) Die gelbe Farbe ist auf dem beigegeführten Faksimile (Nr. 8) leider als schwarz herausgekommen.

aus einer andern Hs. wie der Text. Denn im Kapitelverzeichnis findet sich wie auch in A 10 die Rubrik für c. 7, der Text dazu fehlt aber in A 9 gerade auch wie in A 8. Der Text hat von c. 1 an rote Kapitelüberschriften; füllt aber der Wortlaut mehrere Zeilen, sind nur immer die ersten rot gemalt. Die Rubrik von c. 7 steht auch im Text, aber darunter folgt der Text von c. 8, während unter der Rubrik von c. 8 der Raum von 5 Zeilen für den Text freigelassen ist; von c. 9 an ist dann alles wieder in Ordnung. Von c. 17 an sind die Rubriken im Kapitelverzeichnis wie im Text nicht selten aus den Anfangsworten des Textes gebildet, weshalb der Text darunter am Anfang bisweilen gekürzt und geändert ist. Von c. 42 an ist im Text einfach die erste Zeile rot geschrieben und so als Überschrift benutzt. Das c. 36 (XXXV in A 9) ist in zwei Kapitel geteilt, indem S. 95, 19 ein neues XXXVI abgetrennt ist, doch fehlt die Rubrik, für die 2 Zeilen frei gelassen sind. Dadurch werden die Kapitelzahlen des Textes um eine erhöht, die durch das Fehlen von c. 33 in A 8—12 um eins niedriger als in Lehmanns Ausgabe sind; sie stimmen nun wieder mit der Lantfridana.

A 9 gehört zur x-Gruppe, denn zusammen mit A 8. 10. 12 läßt es, wie gesagt, das Kap. 33 aus. Es ist nahe verwandt mit A 8, denn allein mit dieser Hs. läßt es c. 7 aus (Kr. 320) und außerdem verschiedene andere Stellen (S. 128, 31. 141, 18. 19. 145, 38); beide verstümmeln auch den Text in gleicher Weise<sup>1)</sup>. Wenn

S. 127, 36 LVII, 62 „Si quis autem alium in genuculo placaverit“

A 5. 8 vor „placaverit“ einschieben „transpuxerit aut“, A 4. 6. 7. 9 aber „transpunctus fuerit“, und diese Hss. sogar noch „plagaverit“ in das Passiv „plagatus“ umsetzen, so kann bei dem Fehlen dieses Zusatzes nicht bloß in A 10. 12 von der x-Gruppe, sondern auch in A 1. 2. 3 von y nur an eine Interpolation gedacht werden, und das Passiv paßt ja in keiner Weise zu dem Objekt; es steht aber ebenso in dem nebenstehenden Emendata-Text, der passivisch konstruiert ist. Vielfach ist die Sprache korrigiert, doch sind auch gute Formen erhalten<sup>2)</sup>. Ein merkwürdiger Schreibfehler, der sich aus dem offenen „a“ in der Vorlage erklärt:

S. 115, 11, LVI, 1 „caput“] „aput“ A 4. 12; „apud“ A 9,

1) S. 137, 21 LXIX: „totos electos“] „totulentus“ A 8; „totulectus“ A 9; 145, 42 LXXXI „et girent“] „egerint“ A 8; „erigerint“ A 9; „et egerunt“ A 4. 6. 7. B 8.

2) S. 109, 36, L, 2: „solsit“] A 9. 10. 12; „solvit“ A 3. 4. 8. 11; „solvat“ A 1. 2. 5. 6; „solverit“ A 7.

muß weit in der Überlieferung hinaufreichen, und es ist erstaunlich, daß er sich in diesen Hss. hat halten können, denn der Zusammenhang ergab ja sofort die richtige Lesart. Ähnlich hat sich gleich darauf 115, 17, LVI, 1:

„Si autem ab ea fornicaverit contra ('cum' A 6—9. 12) voluntate eius“

das sinnwidrige „cum“, das durch die Parallelstellen LXXV, 2. 3: „contra voluntatem eius“<sup>1)</sup> widerlegt wird, nicht bloß in den besten x-Hss. A 8. 9. 12, sondern auch noch in den y-Hss. A 6. 7 erhalten; schon in der alten Hs. A 8 hat es aber eine andere Hand in „contra“ gebessert und so steht in der Emendata, die sicher auf eine x-Hs. zurückgeht, so steht auch in A 10, das zu den x-Hss. gehört.

Schon die Vorlage von A 9 war wohl in Minuskeln geschrieben, nach einigen Schreibfehlern zu urteilen (S. 152, 4 „ceruicem“ für „cui est“ = „cui ē“; 26, 31 „pi“ für „post“ = „p<sup>9</sup>“). Häufig setzte der Schreiber „f“ für „v“ („faccari“, „ferre“). Mitten im Text findet sich S. 29, 24 eine Kapitelzahl „XXIII“, obwohl dieser Anhang sonst keine solche Einteilung hat. Er wird als c. XC der ganzen Lex gezählt und folgt als letztes Kapitel dem gemeinsamen Texte, der mit der Zahl LXXXVIII schließt. Lehmann S. 53 hat irrtümlich den Anfang von c. 90 noch zu 89 gezogen.

Fol. 212' schließt die Lex Alamannorum unter Freilassung von 12 Zeilen der 2. Kolumne.

Fol. 213—227. Die Lex Ribuariorum, bei Sohm A 2, hat auf den ersten beiden Seiten wiederum ein Kapitelverzeichnis unter zwei Bogenportalen ganz in der Art der vorhergehenden Gesetze; es zählt nur 63 Kapitel und ist ganz anders stilisiert, wie die in den meisten andern Hss. mit A 4 an der Spitze, das ich zuerst als die maßgebende Hs. erkannt hatte (Kr. S. 339). Sieht man näher zu, so hat der Schreiber ziemlich häufig eine ganze Anzahl Kapitel unter einer Nummer zusammengefaßt, z. B. unter den Anfangsworten von c. 20 die ganze Kapitelreihe von 20—29 als 23 „De his qui sanguinem effusionem fecerit“, und das inkorrekte „sanguinem“ hat nur A 4 im Text, selbst A 2 hat im Text eine andere Lesart. Das letzte Kapitel 63 des Verzeichnisses entspricht dem c. 87 des Textes, aber der Text ist vollständig, und dem folgenden c. 88 entnahm der Schreiber die Überschrift seines Textes: „Incipit lex Ribuariorum ex consensu

1) Vgl. auch Lex Baju. VIII, 6: „contra ipsius voluntatem“.

et consilio paterne optimatum traditione legis ediderunt“, obwohl er den Wortlaut schwerlich verstanden hat. Wundert man sich über die altertümliche Stilistik dieses mit unglaublicher Flüchtigkeit hingeworfenen Kapitelverzeichnisses, so steht man auch da vor einer Überraschung; denn die beliebte Formulierung „De his, qui“ mit dem Singular ist die der St. Gallener Vandalgar-Hs. der Lantfridana (Kr. S. 187), die schon wiederholt herangezogen wurde. Die Überschrift, abwechselnd in schwarzen und roten Majuskeln, nimmt auf fol. 214 die ganze erste Kolumne ein; in der letzten Zeile steht in stark ligierten Schriftzügen: „Audgarius nomen“, doch wohl der Name des Pilgersmannes, der die Hs. schrieb. Als Kopftitel stand über den korrespondierenden Seiten: „Liber de lege Ribuariorum“; das ist aber vom Buchbinder jetzt meist abgeschnitten. Die Kapitelzahlen sind anfangs rot, später schwarz an den Rand geschrieben, und diese letzteren sind vielleicht erst später zugesetzt. Der Text ist, wie ich schon früher bemerkte (Kr. S. 339), auf das Engste mit A 1 verwandt, das kein Kapitelverzeichnis, keine Rubriken hat, und ebenso muß in der Vorlage von A 2 die Kapitel-Einteilung gefehlt haben, da sonst der Schreiber nicht gezwungen gewesen wäre, ein eigenes Kapitelverzeichnis aufzustellen. Gemeinsame Fehler von A 1 und A 2 erklären sich aus dem offenen „a“<sup>1)</sup>; „nt“ ist als „m“ gelesen<sup>2)</sup>; „r“ als „s“<sup>3)</sup>; „eū“ als „ē“<sup>4)</sup>. In beiden Hss. sind Buchstaben, Silben und größere Satzteile ausgefallen<sup>5)</sup>. Einzelne Fehler hatte aber auch A 5 mit A 1. 2 gemeinsam<sup>6)</sup>, obwohl es im Allgemeinen die Verderbnisse der beiden Hss. gemeinsamen Vorlage nicht teilt.

Von fol. 227 ist die halbe zweite Kolumne frei gelassen.

Fol. 227'—229' folgen ohne Überschrift wiederum Novellen der Lex Salica, die c. 99—107 bei Hessels S. 412, die sich in der Weißenburger Hs. (2 bei Hessels) als 2. Buch unmittelbar an den Urtext (c. 65), das 1. Buch, anschließen. Der Schreiber hatte also inzwischen einen andern Kodex der Lex Salica gefunden und trug

1) V, 9 „qualemcumque“] „quodem cumque“ A 1. 2; XVI „ad“] „ut“ A 1. 2. 3.

2) XLVI, 1 „faciunt“] „facium“ A 1. 2.

3) LVII, 1 „rei“] „sua“ A 1; „sea“ A 2.

4) LXXVII, S. 263, 7.

5) XXXIII, 2 „probabiliter“] „propaliter“ A 1; „probaliter“ A 2. 3; XXXVI, 11 „Equum — tribuat“] om. A 1. 2; XLVI, 1 „hominem — quadropes“] om. A 1. 2; LXXII, 9 [„V. a. seu his si“] om.] „milia“ A 1. 2.

6) LX, 4 „cogatur“] „coga“ A 1. 2. 5.

daraus nach, was er darin Neues fand. Fol. 229' reihte er wiederum ohne Überschrift fortlaufend die c. 96—98 daran, die er oben (fol. 196') schon einmal kopiert hatte, und fügte nun fol. 229'—231 den Pactus Childeberti et Chlotharii hinzu und fol. 231—232' die Decretio Childeberti, die in der Leidener Hs. Voß 119, als 2. und 3. Buch auf den Urtext und jene Kapitel folgen<sup>1)</sup>.

Am Schlusse der Hs. sind dann mit schwärzterer Tinte und von einem andern, ziemlich nachlässigen Schreiber einige Kapitularien Karls d. Gr. nachgetragen<sup>2)</sup>:

fol. 232'—233 von 803 (Cap. I, 113),

fol. 233'—234 von 803 ohne Datierung (Cap. I, 115),

fol. 234—234' von 803/13 (Cap. I, 156),

fol. 234' von 804/13 (Cap. I, 180).

Der Text schließt mit „reprobatur“ | (Cap. I, 181, 1), da die folgenden Blätter verloren sind. Es sind im Ganzen XXXIII Lagen, die sämtlich von der alten Hand auf der letzten Seite numeriert sind; von der letzten fehlt nur das letzte Blatt. Ein Edikt Karls d. Gr. wird auch in der Inhaltsangabe am Anfang der Hs. als letztes Stück genannt.

Daß ich diese wichtige Hs. hier am Orte bequem untersuchen und vergleichen konnte, habe ich der nie versagenden Gefälligkeit H. Omonts zu verdanken.

1) Vgl. A. Holder, *Lex Salica emendata*. Nach dem Kodex Voß Q 119, S. 52.

2) Boretius hat in seiner Ausgabe, *MG. Cap. I*, die Hs. (1) nur ganz flüchtig benutzt. Um nur Einiges zu erwähnen, so liest 1 S. 113, 5 statt des Akk. die inkorrekten Abl. „presbytero“ und „episcopo“, es hat 113, 42 den Zusatz „vel abbattissa“ gerade wie 3, es setzt 114, 5 nach „mortuus fuerit“ hinzu: „quod factum est“. S. 115, 43 liest 1 keineswegs, wie der Text, sondern stellt die Worte so um: „possint a. foras mitio.“ S. 116, 37 notiert Boretius: „Reliqua desunt 1“, aber c. 29 ist noch vorhanden, und nur die Datierung fehlt.